ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zum Bebauungsplan Nr. 94 für den Bereich zwischen der L194 und der Bahnlinie auf Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim

Gemeinde Weilerswist

August 2023

Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. M.Sc. Sarah Kapner

Projektnummer: 21-026

INHALT

1 AMPRION GMBH 1
1.1 Mit Schreiben vom 25.11.2022 1
2 AUTOBAHN GMBH 1
2.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022 1
3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2
3.1 Mit Schreiben vom 05.12.2022 2
4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 3
4.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022 3
5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 53 IMMISIONSSCHUTZ 4
5.1 Mit Schreiben vom 30.11.2022 4
6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54 WASSERWIRTSCHAFT, GEWÄSSERUNTERHALTUNG SIEG 5
6.1 Mit Schreiben vom 20.12.2022 5
7 BUNDESWEHR FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR 8
7.1 Mit Schreiben vom 25.11.2022 8
8 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 8
8.1 Mit Schreiben vom 16.12.2022 8
9 EINZELHANDELSVERBAND BONN – RHEIN-SIEG - EUSKIRCHEN 9
9.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022 9
10 EISENBAHN-BUNDESAMT 9
10.1 Mit Schreiben vom 30.11.2022 9
11 E-REGIO GMBH / CO. KG 11
11.1 Mit Schreiben vom 07.12.2022 11
11.2 Mit Schreiben vom 16.12.2022 11
12 ERICSSON SERVICES GMBH 11
12.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022 11
12.2 Mit Schreiben vom 24.11.2022 12
13 VERO – VERBAND DER BAU- UND ROHSTOFFINDUSTRIE E.V. 13
13.1 Mit Schreiben vom 15.12.2022 13
14 FERNSTRAßEN-BUNDESAMT 14

14.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022 14

15 GEOLOGISCHER DIENST NRW 15

15.1 Mit Schreiben vom 01.12.2022 15

16 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN 16

16.1 Mit Schreiben vom 19.12.2022 16

17 KREIS EUSKIRCHEN 17

17.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022 17

18 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN 22

18.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022 22

19 WALD UND HOLZ NRW 23

19.1 Mit Schreiben vom 21.12.2022 23

20 LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND 24

20.1 Mit Schreiben vom 14.12.2022 24

20.2 Mit Schreiben vom 23.05.2023 26

21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN 26

21.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022 26

22 GO.RHEINLAND GMBH – REGIONALE MOBILITÄTSENTWICKLUNG 30

22.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022 30

23 PLEDOC GMBH 30

23.1 Mit Schreiben vom 29.11.2022 30

23.2 Anlage: Übersichtskarte 32

24 VODAFONE WEST GMBH 32

24.1 Mit Schreiben vom 09.12.2022 32

25 VERBANDSWASSERWERK GMBH 33

25.1 Mit Schreiben vom 19.12.2022 33

26 WASSER- UND BODENVERBAND VERNICH 33

26.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022 33

27 DEUTSCHE BAHN – DB IMMOBILIEN 34

27.1 Mit Schreiben vom 04.01.2023 34

28 ERFTVERBAND 38

28.1 Mit Schreiben vom 09.01.2023 38

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Offenlage, Erneute Offenlage, *2. Erneute Offenlage, Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 AMPRION GMBH		
1.1 Mit Schreiben vom 25.11.2022		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 AUTOBAHN GMBH		
2.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022		
die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) ist für den Betrieb und die Unterhaltung westlich des Plangebietes verlaufenden AI, Abschnitt 50,2 in einer Entfernung von ca. 2,5 km zuständig. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen diese Planung. Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung jedoch erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG		
3.1 Mit Schreiben vom 05.12.2022		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Vernich 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01. 10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. : 61. 42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braun- Kohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraumwirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch auf Bergwerksfelder/Erlaubnisfelder hingewiesen, die sich im Plangebietsbereich befinden. Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen: *Bergbau* *Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Vernich 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.* *Sümpfungsmaßnahmen* *Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braun-Kohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE PowerAG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF		
4.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022		
zu o. g. Planungen nehme ich als zuständige Luftfahrtbehörde wie folgt Stellung: <u>Bebauungsplan Nr. 94 & 54. FNP-Änderung</u> Das Plangebiet liegt ca. 1,8 km westlich des Sonderlandeplatzes Weilerswist für Ultraleichtflugzeuge, wobei die Entfernung zur Platzrunde minimal ca. 700 m beträgt. Die Nutzung der Platzrunde ist für ab- und anfliegende Luftfahrzeuge verbindlich vorgeschrieben. <u>Bebauungsplan Nr. 95 & 55. FNP-Änderung</u> Das Plangebiet liegt ca. 4 km nordwestlich des Sonderlandeplatzes Weilerswist für Ultraleichtflugzeuge, wobei die Entfernung zur Platzrunde minimal ca. 2,9 km beträgt.	Der Hinweis zu dem Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge und der Entfernung zum Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Durch die Photovoltaikanlagen dürfen keine Blendungen entstehen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören, insbesondere Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden. Dies gilt insbesondere für den Bebauungsplan Nr. 94 und die 54. FNP-Änderung.	Allgemein haben die vorgesehenen PV Module haben eine Anti-Reflexionsbeschichtung, sodass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist. Aufgrund der Bedenken wurde eine Ergänzung des Blendgutachtens (SolPEG, 2023) vorgenommen, sodass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Grundsätzlich ist die beabsichtigte Nutzung im Einklang mit den Sicherheitsbelangen des Luftverkehrs möglich, da sich o. g. Störungen durch die Gestaltung der PV-Module verhindern bzw. minimieren lassen. So sind möglichst reflexionsarme Gläser bzw. Beschichtungen vorzusehen und die Gehäuse möglichst in dunkler Farbe zu halten. Sofern dies berücksichtigt wird, würden gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.	eine Beeinträchtigung von Piloten oder eine Gefährdung durch Reflexionen ausgeschlossen werden kann.	
5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 53 IMMISIONSSCHUTZ		
5.1 Mit Schreiben vom 30.11.2022		
zur o. a. Bauleitplanung nimmt das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung: Die derzeit vorliegenden Planbegründungen enthalten keine Angaben dazu, welche Art Batterien als Speicher vorgesehen sind. Nach den jeweiligen Umweltberichten sollen Lithium-Ionen- Akkumulatoren verwendet werden. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Nr. 2. 2.6 der Umweltberichte ergibt sich für die o. a. Bauleitplanung keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für das Dezernat 53. Immissionsschutzrechtlich zuständig ist der Kreis Euskirchen. Unter Berücksichtigung dieser Zuständigkeit erfolgt von hier keine Prüfung oder Bewertung Ihrer Ausführungen zu möglichen Brandereignissen bzw. deren Auswirkungen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass sich der Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund-/ Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auch mit Lithium-Ionen-Akkumulatoren beschäftigt hat und dass ein entsprechender Arbeitskreis zwei Arbeitspapiere dazu erstellt hat.	Voraussichtlich ist keine Batteriespeicher Anlage geplant,. Demnach werden die Bedenken ausgeräumt. Sollte die PVFA dennoch in Kombination mit einem Batteriespeichersystem ausgeführt werden, so wird dieser Sachverhalt im Bauantragsverfahren geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Darin wird u. a. mit Bezug auf die Lagerung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren die Zersetzung im Brandfall und die Berücksichtigung dieses Aspektes bereits im Rahmen der Bauleitplanung thematisiert. Hinweis: Um die Bearbeitung bei weiteren Beteiligungsverfahren zu erleichtern, bitte ich zukünftig um Vorlage "durchsuchbarer" Planunterlagen.	Der Aspekt wird bei der Erstellung der Planunterlagen berücksichtigt.	
6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54 WASSERWIRTSCHAFT, GEWÄSSERUNTERHALTUNG SIEG		
6.1 Mit Schreiben vom 20.12.2022		
mit Ihrem Schreiben vom 22. 11.2022 übersandten Sie mir die Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: <u>Gewässerentwicklung / Hochwasserschutz</u> Ich möchte darauf hinweisen, dass die Untere Wasserbehörde hier originär zuständig ist. <u>Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz</u> Am 01. September 2021 trat die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des	Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen wurde das Kapital 2.6 in „Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz“ angepasst und um die vorgetragenen Hinweise zu Hochwasserrisiken und Starkregengefahren ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurden die Ziele und Grundsätze nicht ausreichend berücksichtigt. Daher erhebe ich Bedenken zu der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan. Zu den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen gebe ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise: Grundsätzliches: Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu 1. 1. I. (Z) Ich weiße darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 abgerufen werden. Zu 1. 2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassungkarte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenden Planungsraum erstellt wurden. Zu 11. 1.2 (Z), 11. 1.4 (G), 11. 1.5 (G), 11. 1.6 (G) und 11. 2.3. (Z) Es ist zu prüfen, ob in dem angegeben Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten: Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden. Zu 11.2.2 (G)		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer l genannten "Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen" und Satz 2 Nummer 2 genannten "Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen" hin. Zu 11.3 (G) Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz l Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
7 BUNDESWEHR FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
7.1 Mit Schreiben vom 25.11.2022		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
8.1 Mit Schreiben vom 16.12.2022		
vielen Dank für die Beteiligung. Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 EINZELHANDELSVERBAND BONN – RHEIN-SIEG - EUSKIRCHEN		
9.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022		
vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 EISENBAHN-BUNDESAMT		
10.1 Mit Schreiben vom 30.11.2022		
Ihr Schreiben ist am 22. 11.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u. a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben werden keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant. Die Bahntrasse liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes, sodass eine Überplanung der Eisenbahnbetriebsanlage ausgeschlossen wird. Vorliegend erfolgt keine Grenzbebauung, entlang der Bahntrasse wird ein Randstreifen zum Bahngleis von 15 m freigehalten, sodass hier keine Bebauung erfolgt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.	Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 27)	
Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen: • Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen. • Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewalltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. • Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilienanzugeben.		
11 E-REGIO GMBH / CO. KG		
11.1 Mit Schreiben vom 07.12.2022		
vorab der Hinweis, dass die Mitteilung im Auftrag der e-regio Netz GmbH (ehemals Kreis-Energie-Versorgung Schleiden) ergeht: Das o.g. Verfahren befindet sich für die Sparte Strom nicht in unserem Versorgungsgebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2 Mit Schreiben vom 16.12.2022		
als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 ERICSSON SERVICES GMBH		
12.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022		
Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Wenn sich Dire Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31. 12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort "Nachfrage" in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 8)	
12.2 Mit Schreiben vom 24.11.2022		
bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 8)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 VERO – VERBAND DER BAU- UND ROHSTOFFINDUSTRIE E.V.		
13.1 Mit Schreiben vom 15.12.2022		
hiermit bedanken wir uns für Ihre Schreiben vom 21. November 2022 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sehr herzlich. Wir machen hiervon gerne Gebrauch. Kern des Planentwurfs ist die Neufassung eines Freiraumbereichs als zukünftigen Standort für regenerative Energien (Freiflächen- Photovoltaikanlage). Zum konkreten Verfahren haben uns bislang keine Rückmeldungen aus dem Mitgliedskreis unserer Unternehmen, insbesondere solchen aus dem Bereich der Rohstoffgewinnung, erreicht. Aus den beiliegenden Planzeichnungen erscheint auch zumindest auf den ersten Blick kein zukünftiger Konflikt mit den Aspekten der Rohstoffgewinnung erkennbar zu sein. Allgemein möchten wir jedoch zu bedenken geben, dass die Rohstoffgewinnung standortgebunden ist und insofern auf die Ausweisung entsprechender Gebiete zwingend angewiesen ist. Der Rohstoff muss da gewonnen werden, wo er vorkommt. Zudem sind im Zuge der Rohstoffgewinnung ggf. auch etwaige Sicherungsabstände zu berücksichtigen. Aus vergleichbaren Situationen hat sich hierbei insbesondere die Frage der notwendigen Sicherungsabstände für Sprengarbeiten in einem angrenzenden Rohstoffgewinnungsbetrieb zur zukünftigen Photovoltaikanlage als kritisch herausgestellt (vgl. insoweit auch DGUV Information 213-110 "Sprengarbeiten - Anwendungshinweis zur SprengTR 310", Stand Januar 2021).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Insgesamt besteht in so einem Fall die Gefahr, dass die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Mitgliedsunternehmen zu sehr beschnitten werden, um auch in Zukunft noch zuverlässig einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten zu können. Als Verband der Bau- und Rohstoffwirtschaft unterstützen wir die grundsätzlichen Ansätze zur Transformation und zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich. Sofern im konkreten Fall und an der konkreten Stelle jedoch Konfliktlagen drohen sollten, regen wir eine entsprechende gesonderte Prüfung an und bitten ggf. um Rückmeldung. Für diesen Fall müssten wir uns im Verfahrensgang ggf. weitere Schritte vorbehalten.		
14 FERNSTRAßEN-BUNDESAMT		
14.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022		
Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend Neuaufstellung Bebauungsplan 94 Festsetzung "sonstiges Sondergebiet" mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" Ortschaft	Der Hinweis zu den Zuständigkeiten wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Vernich entlang der Bahnlinie, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § I Abs. 2 S. I Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.	Die Autobahn GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 2)	
15 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
15.1 Mit Schreiben vom 01.12.2022		
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: <u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den	Folgender Hinweis zu der Erdbebengefährdung wird in die Planunterlagen aufgenommen. *Erdbebengefährdung* *Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 4149:2005 zugeordnet.* *Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht*	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse zuzuordnen: • Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Lommersum: 2/T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründüngen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte" Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.	*eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".* *Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.*	
16 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
16.1 Mit Schreiben vom 19.12.2022		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17 KREIS EUSKIRCHEN		
17.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022		
Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Brandschutz</u> Seitens des Brandschutzes werden zunächst Bedenken angemeldet. Um ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume möglichst zu vermeiden und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall, sind die Anforderungen an den Brandschutz der PV-Anlage nach § 14 BauO NRW bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Dies gjlt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so festzulegen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten. Ein Abstand von 3m zwischen den Containern mit den Batteriespeichern entspricht nicht den Anforderungen des § 6 BauO NRW. Auch weitere Ausführungen unter 3. 1 sind bereits sehr detailliert, bedürfen jedoch einer Prüfung im Baugenehmigungsverfahren insofern erfolgt diesbezüglich hier keine Zustimmung. Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs sowie die Fachempfehlung zur Erstellung von Löschwasserkonzepten des VdF sind objektkonkret nicht anwendbar, da das Bauvorhaben nicht mit den im Arbeitsblatt bzw. der Fachempfehlung genannten Baugebieten vergleichbar ist.	Die Thematik Brandschutz ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. In der Umgebung sind Hydranten, sodass dies auf Ebene des abschließenden Genehmigungsverfahren geklärt wird. Voraussichtlich sind keine Batteriespeicher-Anlagen vorgesehen, sodass dieser Belang ausgeräumt werden kann. Sollte die PVFA dennoch in Kombination mit einem Batteriespeichersystem ausgeführt werden, so wird dieser Sachverhalt im Bauantragsverfahren geprüft. Ebenfalls wird im Kapitel 3.1 der Absatz bezüglich einer eventuell <u>möglichen</u> Batteriespeicheranlage entfernt, um Missverständnisse zu meiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Versorgung des Gebietes mit einer Trinkwasserleitung nicht vorgesehen und somit auch keine Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz. Es wird deshalb erforderlich Löschwasservorratsbehälter oder Löschbrunnen zu installieren um für die Feuerwehr den unmittelbaren Zugriff auf Löschwasser sicherzustellen. Die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, sowie Zufahrt und gewaltfreie Zugänglichkeit sind zu beachten. Mit dem Bauantrag ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen.		
<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus Sicht der Altlastenproblematik ist festzuhalten, dass im Plangebiet in dem hier gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, keine Eintragungen vorliegen. Da darüber hinaus bodenschutzrechtliche Belange Eingang und Berücksichtigung im Umweltbericht sachgerecht Eingang gefunden haben, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Immissionsschutz</u> Bei Einhaltung der dem Blendgutachten zugrundeliegenden Angaben/Bedingungen (z. B. Verwendung von PV-Modulen mit Anti-Reflexions-Eigenschaften): Keine Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.	Auf Grundlage des Blendgutachten und des Verbaus von Anti-Reflexions-PV-Modulen werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Untere Wasserbehörde</u> Aus grund- und trinkwasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Laut Antragsunterlagen ist eine Schmutzwasserentsorgung nicht erforderlich und die Versickerung von Niederschlagswasser soll flächig	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
erfolgen. Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.		
<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Artenschutz: Der Ausschluss eines Verstoßes gegen §44 Abs. 1 N. 3 kann entgegen der Darstellung im Umweltbericht und in der ASP nicht nachvollzogen werden. Es gibt bei Auswertung der Literatur zwar Fälle, wo Feldlerchen, selten auch ein Rebhuhn im Gebiet einer Freiflächen-PV-Anlage erfolgreich brüten, jedoch ist das nicht die Regel. Beispielsweise die KNE führt auf der Internetseite dazu aus, dass der Wissensstand hier noch gering ist und dass Vorher-Nachher-Untersuchungen den allgemeinen Wissensstand hier stärken können. Dies entspricht auch dem Wissensstand, den in rezenten Online-Seminaren mit Fachleuten zu dem Thema vermittelt wurde. Im Fazit bedeutet dies, dass CEF-Maßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Feldvögel (hier 1,5 BP Rebhuhn und 0,5 BP Feldlerche, abgeleitet aus den Revierbetroffenheiten die der Brutvogelkartierung entlehnt sind) vorzunehmen sind. Die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn wirksam sein und sind als Bedingung in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden. Die UNB fordert, dass die CEF-Maßnahmen entweder dauerhaft oder so lange durchzuführen sind, bis ein qualifizierter Brutnachweis auf der Fläche gelingt. Die grundsätzliche Eignung einer CEF-Maßnahmenfläche ist darzulegen, die Artenausstattung vorab zu prüfen (z. B. kommen Feldlerchen hier grundsätzlich in einer optimierbaren Dichte vor, stehen andere Artansprüche entgegen) und die Maßnahmengestaltung artspezifisch zu entwickeln und mit der UNB vor Offenlage abzustimmen. Grundsätzlich ist bei der Feldlerche Z. B. auch nicht damit zu rechnen, dass Grünlandhabitate sofort besiedelt werden, wenn die Art vorher auf	Vorliegend wurde eine Maßnahmenkonzept in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt. Gemäß CEF-Maßnahmenkonzept wurde sich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf einen sogenannten "Kombistreifen" als Maßnahme nach MULNV u. FÖA (2021) geeinigt. Der Kombistreifen besteht hierbei aus einer selbstgegrünten Ackerbrache oder einer Blühfläche in Kombination mit einem Ackerstreifen. Hierbei ist es erforderlich den Ausgleich bzw. die Maßnahmen vor der nächsten Brutperiode umzusetzen. Der Ausgleich muss dauerhaft für den gesamten Betriebszeitraum der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. bis Nachweis der Ansiedlung von betroffenen Tierarten gem. Maßnahmenkonzept auf der Photovoltaik-Freiflächenanlage angelegt werden. Es ist zudem ein maßnahmenbezogendes Monitoring vorzunehmen und der UNB jährlich einen Bericht zu erstatten. Folglich soll der Ausgleich auf einer ca. 300m südwestlich gelegenen Fläche mit knapp 1,6 ha Fläche entstehen. (Vgl. CEF-Maßnahmenkonzept zum Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist (Ortsteil Lommersum) im Kreis Euskirchen, ECODA 2023)	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
dem Acker brütet. Dies wird auch in den Maßnahmen für planungsrelevante Arten bei LANUV so ausgeführt. Die Gestaltung der Fläche ist abgesehen vom Modulreihenabstand auch nicht dafür ausgelegt, dass Feldlerche und Rebhuhn hier brüten würden. Eine komplette Umzäunung mit Hecken ist hier beispielsweise hinderlich. Die Gestaltung des B-Plangbietes ist daher vor der nächsten Auslegung mit der UNB hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn abzustimmen, um mögliche Bruterfolge in der Zukunft realistischer erwarten zu können. Hierzu einige Hinweise vorab: - <u>Im Osten: Maßnahme M2:</u> zwischen den Strauchpflanzungen sollen Rohbodenstandorte mit Steinschüttungen (30-50cm hoch, 3 x 5 qm Fläche) und Totholzhaufen eingebracht werden, die sich selbst begrünen sollen. Dadurch können Sonderhabitate für Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Insekten entstehen. Zudem sind Brachestreifen für den Bluthänfling forderlich, der am Rand der Fläche mit 2 Brutpaaren vorkommt. Auf der übrigen Fläche soll ein extensiv genuber Saumstreifen entstehen (Anlage durch Einsaat Blühstreifen der anfangs 2 x jährlich ab 15. 6., nach 3 Jahren hälftig jährlich alle im Wechsel im September zu mähen ist.) - <u>Maßnahme M1:</u> anschließend an die Strauchpflanzung soll ein 3 m breiter Saumstreifen (Anlage wie in M1 beschrieben) entstehen.	Die Anregung wurde auf der Fläche entlang der Bahnlinie umgesetzt, sodass folgendes festgesetzt wurde: *Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M1" sind Anpflanzungen aus gebietsheimischen Pflanzgut, Herkunftsgebiet 1, gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.* *Die Sträucher sind in einem Abstand von 10 m versetzt, Mindestqualität 2xv 80-100, anzupflanzen.* *Im Randstreifen sind zusätzlich insgesamt 1 Steinhaufen und 1 Totholzhaufen anzulegen (Fläche von 3 x 5 m, ca. 6 bis 8 m³/Haufen), sie sind gemäß der Anlage (Skizze Eidechsenhabitat) anzulegen.* *Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M1" ist eine Ansaat mit Regiosaatgut Frischwiese aus dem Ursprungsgebiet 2 o.ä. anzusäen. Die Auswahl des Saatguts erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.* *Auf den Flächen soll nach Entwicklungspflege von 3 Jahren eine zweijährige Mahd ab dem 15.06. durchgeführt werden. Die genaue*	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
- Die Fläche ist mit Regiosaatgut Frischwiese (UG2) einzusäen und eine flexibel angepasste und ggf. mit der UNB abzustimmende Entwicklungspflege über 3 Jahre zu garantieren. Erst nah dieser Zeit ist ein stabiles Grünland entstanden, welches dann 2 mal jährlich ab 15. 6: gemäht werden soll (mit Mahdgutabfuhr). Die Anpassung dieser Mahdzeiten oder ggf. Beweidungsmahagement kann mit der UNS im weiteren Verlauf abweichend festgelegt werden. - Es sollten wenn möglich auch modulfreie Flächen im Grünland eingeplant werden, um die Ansiedelungschance für die Feldvögel zu erhöhen. Dies wird in der ASP ebenso dargestellt. - Zu den Heckenpflanzen soll zusätzlich Rhamnus cathartica eingebracht werden (z. B, wichtig für Schmetterlinge wie Zitronenfalter). - Der Zaun soll einen Mindestabstand von 20 cm zum Boden haben.	***Ausgestaltung der Etablierung der Anpflanzfläche erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.*** Aufgrund der angeregten Saumstreifen wurde die Maßnahmenfläche 3 ergänzt, in dieser wurde folgendes festgesetzt: ***Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen** von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M3“ ist ein **extensiv genutzter Saumstreifen in Form eines Blühstreifens anzusäen. Auf den Flächen ist zu Beginn zweimal jährlich ab 15.06. die Fläche zu mähen und nach drei Jahren Entwicklungspflege hälftig jährlich im Wechsel im September zu mähen.*** Die gesamte Fläche (auch unterhalb der Solarmodulen) ist nun mit dem Regiosaatgut Frischwiese o.ä. anzusäen. Die Auswahl des Saatguts erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund der externen Ausgleichsfläche ist dies nach Gespräch mit der UNB nicht mehr erforderlich. Die Heckenpflanze Rhamnus cathartica wurde in der Pflanzliste ergänzt. In den Unterlagen wurde zudem der Mindestabstand von durchschnittlich 15-20cm zum Boden angepasst.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN		
18.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022		
die Fläche der Bauleitplanung (Flurstück 103) grenzt direkt an die L 194 im Abschnitt 37. Durch die Installation der PV-Anlagen darf weder eine ablenkende noch eine Blendwirkung für die Verkehrsteilenehmer der L 194 eintreten. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu benennen. Zu Ziffer 2.4 der Begründung Der Argumentation hinsichtlich verringertem Wildwechsel an Autobahnen kann nicht ganz gefolgt werden. Immerhin handelt es sich um eine Landesstraße. Die Verkehrsbelastung beträgt an Werktagen ca. 6.000 Kfz/d. Durch die Landesstraße ist bisher keine Verringerung des Wildwechsels eingetreten. Sollte nun durch die Photovoltaikanlage eine Vermeidung eintreten, so ist davon auszugehen, dass lediglich das Flurstück	Gemäß des bereits vorgelegten Blendgutachten (SolPEG, 2021) kann eine Beeinträchtigung von Zugführern, Verkehrsteilnehmern und Anwohner durch Reflexionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
103 und evtl. Nachbargrundstücke durch das Wild gemieden wird und dadurch andere Wildquerungen eintreten. Die Bäume und andere Anpflanzungen entlang der L 194 dürfen weder während der Installation der PVElemente noch bei späteren Wartungsarbeiten beschädigt oder entfernt werden. Gem. § 342 StrWG NRW haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen ein Einwirkungen der Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers, der Nebenanlagen sowie deren Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Die Unterhaltungsarbeiten dürfen weder erschwert noch behindert werden. Andere Straßenbestandteile dürfen in ihrer Funktion weder in Anspruch genommen noch behindert werden (z. B. Entwässerungseinrichtungen). Ziffer 3.2 der Begründung Hinsichtlich der Zuwegung werden keine näheren Angaben gemacht. Jegliche Maßnahmen bedürfen einer gesicherten Erschließung. Der Zeit ist dies nicht der Fall, Im Übrigen dienen insbesondere freie Strecken von Landesstraßen nicht der Erschließung. Dies ist gem. Straßen- und Wegegesetz grundsätzlich ausschließlich Gemeindestraßen vorbehalten. Im weiteren Verfahren ist eine Erschließungsplanung vorzulegen und zwar getrennt nach Baustellenzufahrt und Wartungszufahrt.	In Kapitel 2.4 der Begründung wurde ein genereller Aspekt aufgeführt, da Flächen entlang von Autobahn- und - wie es im vorliegenden Fall ist - Bahntrassen eine Vorbelastung besteht. Die Baumallee entlang der L194 ist als geschützter Landschaftsbestandteil festsetzt, sodass diese nicht beeinträchtigt werden soll. Zudem liegt die Baumallee nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Eine Abstimmung bezüglich der detaillierten Erschließungsplanung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	
19 WALD UND HOLZ NRW		
19.1 Mit Schreiben vom 21.12.2022		
gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich für den Bereich zwischen der L 194 und der Bahnstrasse Eifelstrecke in Höhe des Dammes des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Baum- und Gehölzstrukturen, welche vereinzelt in den Randbereichen vorkommen, erhalten bleiben.	Im Plangebiet selbst bestehen keine Baum- und Gehölzstrukturen, sodass vorliegend mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.	
20 LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
20.1 Mit Schreiben vom 14.12.2022		
für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. I Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. In dem Plangebiet verläuft etwa entlang der L 194 eine römische Straßentrasse, die von Köln nach Bad Münstereifel führt. Des Weiteren sind hier ein römisches Landgut und römische Gräber gefunden worden sowie gibt es Hinweise auf ein eisenzeitliches Hügelgräberfeld. Hier kann es auch bei minimalen Erdeingriffen zur Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz kommen. Aus diesem Grund besteht für die Planungsfläche eine Befunderwartung: Es ist nicht auszuschließen, dass sich Überreste der römischen Siedlungsstelle im Untergrund bis in die Planungsfläche erstrecken. Es ist daher zu erwarten, dass bei Erdeingriffen Bau- und Erdbefunde, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossene Funde angetroffen werden, die im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung des römischen Landgutes entstanden bzw. in den Boden gelangten. Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der bekannten Fundstellen im und im Umfeld der Fläche mit Bodendenkmäler unterschiedlichster Zeitstellung zu rechnen. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ I Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von	Im Rahmen des Planvorhabens wurde im April 2023 eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch Minerva X – Institut für historische Kulturlandschafts- und Bodendenkmalpflege durchgeführt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine relevanten ortsfesten Bodendenkmäler auftraten. Mit Schreiben vom 23.05.2023 wurde seitens des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege die Flächen freigegeben. Es wird auf die Stellungnahme 20.2 verwiesen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ l Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Im vorliegenden Fall ist deshalb zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels einer Sachverhaltsermittlung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen ist der Änderungsbereich hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i. S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind zu klären. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. l DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, Frau Dr. Baumgart, e-mail Tanja.Baumgart@lvr.de, in Verbindung zu setzen.		
20.2 Mit Schreiben vom 23.05.2023		
hiermit bestätige ich Ihnen den Abschluss der archäologischen Untersuchungen der Firma Minerva X in dem o.g. Bereich. Seitens der Bodendenkmalpflege stehen demnach für die Durchführung der Baumaßnahme für diesen Bereich keine Bedenken mehr entgegen. Zu beachten ist jedoch, dass diese Untersuchungen nur eine Teilfläche des Plangebietes erfasst haben, sodass prinzipiell nicht auszuschließen ist, dass sich in ungestörten Flächen noch Bodendenkmäler erhalten haben. Ich verweise daher auf die Bestimmungen des § 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Mit Schreiben vom 23.05.2023 wurde seitens des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege die Flächen freigegeben. Es wird auf die Bestimmungen des § 16 DSchG NRW verwiesen. Folgender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen: *Bodendenkmal* *Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.*	Der Stellungnahme wird gefolgt.
21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN		
21.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022		
gegen die oben genannten Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, deutliche Bedenken.	Gemäß § 34 LPIG NRW hat die Gemeinde zu Beginn der vorliegenden Bauleitplanung bei der Regionalplanungsbehörde unter Vorlage der Planunterlagen angefragt, ob raumordnungsrechtlich Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<u>Planungsrechtliche Bedenken</u> Im Rahmen der Umsetzung der Planung sollen knapp 4, 1 Hektar Ackerfläche verloren gehen. Die Nutzung von Solarenergieanlagen ist in Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplanes geregelt. Dort heißt es zwar: "Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um (...)- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt." In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 heißt es jedoch auch "Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Es heißt zudem explizit: Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." Unserer Einschätzung nach widerspricht die vorliegende Planung den Zielen des Landesentwicklungsplanes. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.	bestehen. Nach Rückäußerung zu der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPlG NRW wird Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt, wenn die vorgelegte Planung im Einvernehmen mit den zuständigen Planungsträgern der Landstraße und der DB-Trasse erreicht werden kann. Demnach ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Weiterhin handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine raumbedeutsame Planung, da die vorliegende Planung unter der Grenze von 10 ha liegt und grundsätzlich kein Kriterium einer Raumbedeutsamkeit erfüllt. Aufgrund des Ziels 10.2-5 ist die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik bereits stark eingeschränkt. Weiterhin ist demnach die Inanspruchnahme von Freiflächen ausnahmsweise an Standorten entlang von Bahntrassen möglich, wenn sie mit der dort festgelegten Schutz- und Naturfunktion vereinbar ist. Gemäß Regionalplan liegt der Geltungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. In Verbindung mit dem textlichen Ziel 10.2-5, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bahntrassen möglich ist, stehen keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Zudem werden die Böden nicht zerstört, einzig werden diese aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch das Vorhaben wird der Boden nicht bewirtschaftet und es werden vor allem keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie Herbizide eingesetzt werden. Somit wird der Belang der Landwirtschaft zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist demnach vorhanden.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Vorrangig sollen nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, die für deren Errichtung und Nutzung ebenfalls geeignet sind. Photovoltaikanlagen können auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden, ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen. Für die Nutzung regenerativer Energien auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bevorzugen wir außerdem die Nutzung von Windenergieanlagen. Diese Anlagen sind deutlich flächensparender. Dann kann sowohl zur Ernährungssicherung als auch zur nachhaltigen Energiesicherung ein wichtiger Beitrag geleistet werden. Uns sind keine Informationen darüber bekannt, ob eine Alternativenprüfung insbesondere zur Nutzung von Dachflächen und Industrieanlagen für Photovoltaikanlagen durchgeführt wurde. Wir fordern dies ggf. nachzuholen. Wir schlagen außerdem vor, an zukünftigen Wohn- und Gewerbestandorten die Installation von Photovoltaikanlagen direkt in die Bauleitplanung (innerhalb des Plangebiets) zu integrieren. Bei der Entstehung neuer Wohn- und Gewerbegebiete kann die Installation von Photovoltaikanlagen, Z.B. auf Dachflächen oder durch die Überdachung von Parkplatzflächen, flächensparend durchgeführt werden.	Im Gemeindegebiet wurden bereits Windenergieprojekte umgesetzt. Sowohl die Nutzung von Windenergie als auch die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können zur nachhaltigen Energiesicherung einen wichtigen Beitrag leistet. So kann der Stromenergiemix durch die verschiedenen Wetterbedingungen von Beidem profitieren. Die Nutzung der vorhandenen Potenziale der erneuerbaren Energien trägt demnach der Energiewende bei. Zudem wurde durch den LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 geregelt, dass erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und demnach ein höheres Gewicht zugetragen wird, um die Ziele, die Photovoltaik bis 2030 auf rund 215 GW auszubauen, zu erreichen. So wurde weiterhin eine Privilegierung für PV-Anlagen in bestimmten Gebietskulissen (200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes) eingeführt, sodass die Erneuerbare Energie beschleunigt ausgebaut werden kann. Wie bereits oben erwähnt wurde vorab eine Freiflächenpotenzialanalyse erstellt, in dieser einzig Freiflächenpotenziale in Erwägung gezogen wurden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen auf Dachflächen oder an Industrieanlagen nicht mit Freiflächenanlagen gleichgesetzt werden können. So wird etwa in einer aktuellen Studie des BDEW dargelegt, dass bei einem forcierten Ausbau von Photovoltaik eine etwa gleiche Aufteilung des jährlichen Zubaus auf PV-Freiflächenanlagen sowie Dachflächen notwendig ist. (Vgl. BDEW, https://www.bdew.de/media/documents/1000_Die_Energiewende_braucht_einen_PV-Boom.pdf) Vorliegend geht es nicht um Wohn- und Gewerbestandorte, sodass die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird. Weiterhin wurden durch Artikel 3 der BauO NRW am 14.09.21 unter § 8 Abs. 2 BauO NRW bereits explizit dargelegt, dass für Neubauten von	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	geeigneten offenen Parkplätzen für Nicht-Wohngebäude eine Verpflichtung zur einer Solarüberdachung zur Baugenehmigung erfolgen muss.	
<u>Sicherung der Folgenutzung</u> Unter Punkt 4.8 der Begründung ist die Befristung der Nutzung / Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft bereits festgesetzt (gemäß § 9 Abs. 1 (!) Nr. 18 a BauGB). Zur Sicherung der Folgenutzung sollten folgende Aspekte im Bebauungsplan festgesetzt werden: 1. Nutzungsstatus der Fläche im Ackerstatus Die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen eingesät und als extensives Grünland bewirtschaftet werden. Wir befürchten, dass die Eingriffsfläche somit automatisch in den Dauergrünlandstatus fallen könnte und nach Beendigung des Eingriffs nicht wieder in Ackerland umgewandelt werden darf. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung des Eingriffs, der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus wiederhergestellt werden kann. Deshalb ist es notwendig, im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Eingriffsfläche wieder im Status Ackerland bewirtschaftet werden darf, wenn der Eingriff beendet ist. 1. Rückbauverpflichtung Um sicherzustellen, dass die Eingriffsfläche nach Beendigung der Nutzungszeit des Vorhabens tatsächlich der Landwirtschaft zur Verfügung steht, sollte eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt werden.	Der Hinweis zu dem Absatz des Paragrafen wird berücksichtigt und in den Planunterlagen angepasst. In den Nutzungsvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wurde bereits eine Rückbauverpflichtung sowie ein Abschluss einer Rückbaubürgschaft vertraglich abgeschlossen, sodass eine darüber hinaus gehende Verpflichtung überflüssig ist. Um sicherzustellen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, wurde bereits festgesetzt und wie folgt ergänzt: *Befristung der Nutzung / Folgenutzung* *Die Festsetzungen 1. bis 6. verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Nutzung der Sondergebietsfläche (hier: Photovoltaik-Freiflächenanlage) endgültig außer Betrieb genommen wird. Die Nutzung der Sondergebietsfläche gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat. Danach gilt als festgesetzte Nutzung für die gesamte Fläche des Geltungsbereichs: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)*	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
22 GO.RHEINLAND GMBH – REGIONALE MOBILITÄTSENTWICKLUNG		
22.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022		
Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin. Zu der 54.And. des FNP und dem Bebauungsplan Nr. 94 "Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik) in Vernich" nehmen wir wie folgt Stellung: Der NVR weist darauf hin, dass aufgrund der Elektrifizierung, welche bis 2026 auf der Eifelstrecke anvisiert wird, ein Mindestabstand von fünf Metern auf beiden Seiten der Strecke eingehalten werden muss. Der NVR bittet darum dies bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen.	Vorliegend wird zur Bahntrasse ein Abstand von ca. 15 m eingehalten, sodass der Belang ausgeräumt werden kann.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
23 PLEDOC GMBH		
23.1 Mit Schreiben vom 29.11.2022		
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh) & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc Gmbhl) Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen daraufhin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
23.2 Anlage: Übersichtskarte		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24 VODAFONE WEST GMBH		
24.1 Mit Schreiben vom 09.12.2022		
vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, Z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
25 VERBANDSWASSERWERK GMBH		
25.1 Mit Schreiben vom 19.12.2022		
bezugnehmend auf die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen. Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass in diesem Plangebiet nach dem uns vorliegenden Löschwassermengenplan, welcher nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 erstellt worden ist, kein Löschwasser nach W 405 aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt bzw. anteilig genutzt werden kann. Informationen über die nicht leitungsgebundene Löschwasserversorgung liegen uns nicht vor.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Thematik Löschwasser ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. In der Umgebung sind Hydranten, sodass dies auf Ebene des abschließenden Genehmigungsverfahren geklärt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26 WASSER- UND BODENVERBAND VERNICH		
26.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022		
die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft unser Wasser - und Bodenverband Vernich. Die Fläche liegt im Dränagebiet und darf nur mit Rücksprache des Verbandes gebaut werden. Bei Schäden an der Dränage, muss der Bauträger für aufkommen. Des weiteren muss der Bauträger auch für die Folgeschäden aufkommen (Verursacherprinzip). Es muss gewährleistet sein, dass die Dränage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt wird !!!	Bezüglich der Dränagen wurde eine vertragliche Einigung mit den Grundstückseigentümern erzielt. Darüber hinaus wird folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen: *Drängebiet* *Bei Schäden an den im Plangebiet vorliegenden Dränagen haftet der Bauträger. Die Funktionsfähigkeit der Dränagen darf nicht beeinträchtigt werden.*	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Werden die o. g. Punkte eingehalten, steht von unserer Seite keine Bedenken mehr und wir können der Änderung zu stimmen.	Ebenfalls wurde die Untere Wasserbehörde sowie der Wasser- und Bodenverband am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 15 und 22)	
27 DEUTSCHE BAHN – DB IMMOBILIEN		
27.1 Mit Schreiben vom 04.01.2023		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme: Wir weisen darauf hin, dass noch nicht alle Rückmeldungen der beteiligen Stellen vorliegen und diese Aufstellung somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern. · Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. · Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. · Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen	Die einleitenden Worte und der Hinweis zu den nicht vollständigen Rückmeldungen der beteiligten Stellen werden zur Kenntnis genommen Der folgende Hinweis zu den Entschädigungsansprüchen oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen wird angepasst und wie folgt in die Planunterlagen aufgenommen. *Bahnanlagen* *Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.* Vorliegend ist eine flächige Versickerung vorgesehen, sodass dieser Belang ausgeräumt wird. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nicht mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet, sodass auch dieser Belang ausgeräumt werden kann.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.		
· Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
· Der angefragte Bereich enthält bekannte TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG. Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 2022036237 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit. DB Kommunikationstechnik GmbH Dokuzentrum Auskünfte I.CVR 22 Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Außerdem ist die beigefügte Betreiberauskunft zu TK-Kabeltrassen / TKAnlagen der DB Netz AG sowie die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Merkblatt Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ zwingend zu beachten.	Der Hinweis betrifft die Ausbau- bzw. Genehmigungsplanung, sodass dieser Hinweis auf der Ebene berücksichtigt wird.	
· Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit weiteren betriebsnotwendigen		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Kabeln, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Sollten bei den Arbeiten Kabel gefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Bitte kontaktieren Sie dann zur Klärung den Fachbereich E-Technik oder LST: DB Kommunikationstechnik GmbH Dokumentationsservices I.CVR 2(3) Fax: 069/26091-3776 Mail: DB.KT.Dokumentationsservices-Essen@deutschebahn.com	Der Hinweis betrifft die Ausbau- bzw. Genehmigungsplanung, sodass dieser Hinweis auf der Ebene berücksichtigt wird.	
· Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.	Die Abstandsflächen werden eingehalten.	
· Der geplante Solarpark Weilerswist liegt unmittelbar westlich der Bahnstrecke (Strecke 2631 „Hürth-Kalscheuren-Ehrang“), die in den kommenden Jahren durch die Planung der Bestandselektrifizierung (Ansprechpartner: Nikolai Kopnow; Nikolai.Kopnow@deutschebahn.com) und des S-Bahn-Ausbaus im Zuge des Projekt „Westspange-Eifelstrecke“ (Ansprechpartner: Felix Raffelsiefen; Felix.Raffelsiefen@deutschebahn.com) betroffen ist. Grundsätzlich bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken, aber beim Bau des Solarparks ist die geplante Elektrifizierung der Strecke bereits zu berücksichtigen (z.B. im Hinblick auf die elektrischen Beeinflussungen durch magnetische Felder). Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahren hinzuweisen. · Im Zuge der Projekte zur Elektrifizierung soll die Lage der Gleistrasse gemäß aktuellen Planungen nicht verändert werden. Durch die neuzubauende Oberleitung mitsamt Maststandorten (ca. alle 50	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Meter) sowie neue Kabel- und Entwässerungskanäle verbreitet sich jedoch insgesamt der Querschnitt der Trasse.	Insgesamt wird ein Abstand von 15 m zum Bahngleis eingehalten, sodass hier eine gewisse Möglichkeit zur Flächenbedarfserweiterung besteht.	
· Im Zuge des S-Bahnausbaus kann, abhängig von den in den anstehenden Planungsphasen zu ermittelnden Ergebnissen der Schalltechnischen Gutachten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben abschnittsweise, auch die Errichtung von Schallschutzwänden erforderlich werden. Dies erhöht den Flächenbedarf ggf. zusätzlich. Aufgrund des erwarteten Flächenbedarfs kann ein Grunderwerb seitens der DB, über die heutige DB Grundstücksgrenze hinaus, daher aktuell nicht ausgeschlossen werden.		
· Auch weisen wir auf eine mögliche Verschattung durch die Oberleitungsanlage sowie Schallschutzwände hin. Während der Bauzeit der Schallschutzwänden kann es bspw. zu erhöhten Staub- und Erschütterungsemissionen kommen.	Die Hinweise zur möglichen Verschattung und zur Konzernrichtlinie 882 werden zur Kenntnis genommen.	
· Darüber hinaus weisen wir auf die DB Konzernrichtlinie 882 hin. Hier sind insbesondere die Mindestabstände von Pflanzungen zu den Bahnanlagen einzuhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Strecke zukünftig elektrifiziert wird. Damit soll späteren Betriebsgefährdungen und Betriebsstörungen durch bei Sturm umstürzende Bäume auf Gleise und in die Oberleitung endgegengewirkt werden. Bei Baumarten sind dies in der Regel 30 m Abstand zur Mitte des äußeren Gleises. Wenn diese Abstände nicht eingehalten werden können, sind geringwüchsigere Gehölze (Sträucher oder Gehölze 2. Ordnung) zu pflanzen.	Aufgrund der Vorkenntnisse, dass innerhalb von 30 m zum äußeren Gleis kein Baum gepflanzt werden soll, wurde auf die Festsetzung von Kleinbäumen in der Randbepflanzung zur Bahn hin verzichtet. Somit soll in dem Randbereich zur Bahnlinie eine versetze Anpflanzungen aus heimischen und standortgerechten Sträuchern gepflanzt sowie zusätzlich eine Ansaat aus Regiosaatgut angesät werden.	
· Bei späteren Anträgen, konkreter Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. Wir bitten unbedingt um eine Darstellung der Abstände zwischen der DB-Grenze und dem Abstand zur Gleisachse zu den geplanten Neubauten im Lageplan. Des Weiteren bitten wir Sie, die Abstände der Zaunanlage, der Bepflanzung, der Solarmodule zum äußeren Gleis unter Beachtung o.g. Hinweise zu planen und entsprechend dazustellen.	Der Abstand von Plangebietsgrenze bis zur Baugrenze wurde in der Planurkunde zum Bebauungsplan festgesetzt.	
28 ERFTVERBAND		
28.1 Mit Schreiben vom 09.01.2023		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.